

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I - 026/10
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 15.12.2010

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	16.11.2010	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	07.12.2010	☒ Hauptausschuss	08.12.2010
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	02.12.2010	☒ Stadtverordnetenversammlung	15.12.2010
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	01.12.2010	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus
(Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus beschließen.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation ist die Erzielung höherer Einnahmen notwendig. Darüber hinaus ist festzustellen, dass es eine erhebliche Erhöhung bei der Zahl von Geldspielautomaten gibt, weshalb auch aus Gründen der Spielsuchtprävention eine Erhöhung der Steuersätze in diesem Bereich geboten ist, zumal dieses Problem aus rechtlichen Gründen nicht über die Mindeststeuersätze gelöst werden kann.

Bei den Tanzveranstaltungen weichen immer mehr Veranstalter, insbesondere auch die großen Diskotheken, der Kartensteuer aus, weshalb die Anhebung der Flächenpauschale als Kompensation dienen soll.

Es sind folgende Änderungen der Steuersätze vorgesehen:

- Erhöhung des Steuersatzes von 12 auf 15 % der Bruttokasse für Geldspielautomaten in Spielhallen,
- Erhöhung des Steuersatzes von 1,50 auf 2,00 €/10m² Veranstaltungsfläche als Pauschalsteuer für Tanzveranstaltungen (Minimalsteuer bei Erhebung von Eintrittskarten).

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 4031100 / 4031200

Erträge: 36.000,00

Aufwand:

Finanzhaushalt: 6031100 / 6031200

Einzahlungen: 36.000,00

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: